

Berlin Mezzanine

- Merkblatt -

Berlin Mezzanine unterstützt Start-ups und kleine Mittelständler, die in infolge der Corona-Krise in Schwierigkeiten geraten sind. Die Nachrangdarlehen aus Mitteln der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und der Investitionsbank Berlin (IBB) werden an Unternehmen mit innovativen Geschäftsmodellen oder aus den Berliner Clustern für die Finanzierung von Investitionen und Betriebsmitteln direkt vergeben. Das Programm wird durch eine Bundesgarantie im Rahmen der Sondermaßnahme „Coronahilfen für Start-ups“ sowie eine Garantie des Landes Berlin abgesichert.

Wer kann Anträge stellen?

- Start-ups,
- KMU nach Definition der EU-Kommission,
- Kleinere Mittelständler (gewerbliche Unternehmen bis zu 75 Mio. EUR Gruppenumsatz),

in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft (z.B. UG, GmbH, GmbH & Co. KG¹, KGaA, AG, inkl. Mischformen), die ihren Sitz, ihre Hauptverwaltung oder mindestens 50 % der Vollzeitbeschäftigten in Berlin haben.

Berlin Mezzanine steht Unternehmen zur Verfügung, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben, jedoch strukturell gesund und langfristig wettbewerbsfähig sind.

Die Unternehmen müssen in der Regel mindestens seit 3 Jahren und höchstens seit 8 Jahren bestehen sowie über eine ausreichende Kapitaldienstfähigkeit oder Wertsteigerungspotenzial verfügen und langfristig rentabel arbeiten.

Darüber hinaus muss mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt werden:

1. *Innovationsvorhaben*

Der Kreditbetrag wird für die Herstellung, Entwicklung oder Einführung neuer oder substantiell verbesserter Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen genutzt, die innovativ sind und bei denen ein technologisches oder marktmäßiges Risiko des Scheiterns besteht.

2. *Schnell wachsendes Unternehmen*

Das Unternehmen ist in den letzten drei Jahren im Durchschnitt mehr als 20 % pro Jahr

gewachsen (Umsatz oder Beschäftigtenzahl; hierbei müssten am Anfang der Betrachtungsperiode mindestens 10 Mitarbeiter beschäftigt sein).

3. *F&E&I-Kosten*

Die F&E- und/oder Innovationskosten des Unternehmens betragen in zumindest einem der letzten drei Jahre mindestens 5 % der gesamten Betriebskosten (i. S. v. Umsatz – EBIT).

4. *Innovationsförderung*

Das Unternehmen hat in den letzten 36 Monaten Zuschüsse, Darlehen oder Bürgschaften aus europäischen, nationalen oder regionalen F&E- und/oder Innovations-Förderprogrammen (z.B. Horizont 2020, Pro FIT, Innovationsassistent, GründungsBONUS) erhalten, welche nicht dieselben Kosten wie die beantragte Finanzierung abdecken.

5. *Innovationspreis*

Das Unternehmen hat in den letzten 24 Monaten einen nationalen oder internationalen Innovationspreis erhalten.

6. *Patente*

Das Unternehmen hat in den letzten 24 Monaten mindestens ein gewerbliches Schutzrecht angemeldet (z. B. Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Topographien von Halbleitererzeugnissen, ergänzende Schutzzertifikate für Arzneimittel oder andere Produkte, Sortenschutzrechte, Urheberrechte für Software).

¹ GmbH & Co KG gelten im Sinne der Regularien als Kapitalgesellschaften.

7. *Wagniskapital*

Das Unternehmen hat in den letzten 24 Monaten ein Investment (z. B. offene oder stille Beteiligung) eines Venture-Capital-Investors oder eines Business Angels, der Mitglied eines Business-Angel-Netzwerks ist, erhalten oder ein solcher Investor oder Business Angel ist zum Zeitpunkt der Antragstellung Teilhaber des Unternehmens.

8. *Berliner Cluster*

Das Unternehmen ist in einem der Berliner Cluster Gesundheitswirtschaft; Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT), Medien und Kreativwirtschaft; Optische Technologien; Verkehr, Mobilität und Logistik oder Energietechnik tätig.

Unzulässige Verwendung des Darlehens oder Ausschluss von der Antragsstellung:

- Begründung, Durchführung, Teilnahme oder Unterstützung strafbarer Handlungen
- Umschuldung von bereits abgeschlossenen oder durchfinanzierten Vorhaben
- Finanzierung von Vorhaben und Unternehmen, die gegen die Ausschlussliste und/oder die Sektorleitlinien der KfW in ihrer jeweils aktuellen Fassung verstoßen, abzurufen unter <https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Nachhaltigkeit/Ausschlussliste>
- Das Unternehmen war am 31.12.2019 ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gemäß Art. 2 Abs. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)
- Finanzierung von Entnahmen und Auszahlungen an Gesellschafter

Was wird finanziert?

Mit Berlin Mezzanine werden mezzanine Mittel i. d. R. in Form von Nachrangdarlehen für die Unternehmenserweiterung, zur Stärkung der allgemeinen Aktivitäten eines Unternehmens oder für Liquiditätsengpässe zur Verfügung gestellt.

Förderfähig sind Investitionen und die Mitfinanzierung aller laufenden Kosten, wie Miete, Gehälter und Warenlager (Betriebsmittel).

Vorhaben Berliner Unternehmen außerhalb Berlins können finanziert werden, sofern dadurch eine langfristige Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und ein dauerhafter Erhalt des Berliner Standorts erreicht wird (Berlineffekt).

In welchem Umfang kann mitfinanziert werden?

Bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten bzw. der Betriebsmittel

Mindestkreditbetrag: 100.000 EUR

Höchstbetrag: 800.000 EUR (pro Unternehmensgruppe)

Ist eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen möglich?

Die Kombination mit anderen Förderprogrammen der IBB und KfW ist möglich, soweit die maßgeblichen Beihilfewerte, insbesondere der „Dritten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“, nicht überschritten werden. Bei einer Kumulierung mit den Zuschüssen der Soforthilfeprogramme des Bundes und der Länder sowie dem KfW-Schnellkredit ist die Obergrenze von 800.000 EUR je Unternehmen bzw. Unternehmensgruppe einzuhalten.

Wie sind die Konditionen?

- Der Programmszinssatz wird einheitlich und für die gesamte Laufzeit festgelegt, halbjährliche Zahlung
- Die Auszahlung erfolgt zu 100 % des zugesagten Betrags
- Darlehenslaufzeit beträgt in der Regel 8 Jahre mit einem Tilgungsbeginn nach 5 Jahren

Wie erfolgt die Tilgung?

Die Tilgung erfolgt nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre in halbjährlichen Raten.

Welche Sicherheiten sind zu stellen?

Vom Kreditnehmer sind im Rahmen seiner Möglichkeiten banküblich Sicherheiten zu stellen.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Beantragung von Berlin Mezzanine erfolgt bei der IBB direkt. Diesem sind ein plausibler Geschäftsplan sowie folgende Unterlagen beizufügen:

- aktueller Handelsregisterauszug
- aktueller Gesellschaftsvertrag/ -Satzung
- aktuelle Gesellschafterliste/ Aktionärsliste
- Organigramm der Unternehmensgruppe
- Jahresabschlüsse der letzten drei Jahre (ggf. einschließlich verbundener Unternehmen)
- aktuelle Betriebswirtschaftliche Auswertung nebst Summen- und Saldenliste (ggf. konsolidiert)
- Ertragsvorschau für das laufende und zwei Folgejahre (quartalsweise)
- Liquiditätsplanung für das laufende (monatlich) und das Folgejahr (quartalsweise)
- Angaben über den aktuellen Auftragsbestand (inkl. Volumen und zeitliche Reichweite)
- Auflistung der Darlehens- und Leasingverträge zu allen valutierenden Krediten (inkl. Übersicht über alle valutierenden Darlehen)
- Informationsblatt / PeP-Erklärung
- Datenschutzerklärung

Grundsätzlicher Hinweis

Ein Rechtsanspruch auf eine Finanzierung aus dem Programm Berlin Mezzanine besteht nicht.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:
Investitionsbank Berlin
Bundesallee 210, 10719 Berlin
Telefon: +49 (0) 30 2125-4747
Telefax: +49 (0) 30 2125-3322
www.ibb.de

EU-Beihilfebestimmungen

Bei den Darlehen handelt es sich um eine Beihilfe auf Grundlage der „Dritten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ vom 23.11.2020. Alle der Unternehmensgruppe im Zeitraum vom 19.03.2020 bis 30.06.2021 gewährten Beihilfen auf Grundlage der „Dritten Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ dürfen zusammen den zulässigen Höchstbetrag von 800.000 EUR

nicht übersteigen. Detaillierte Informationen zu den beihilferechtlichen Vorgaben für den Antragsteller können der Bundesregelung in der jeweils gültigen Version entnommen werden und ist abzurufen unter <https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Bund/BMWi/bundesregelung-kleinbeihilfen.html>

Die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionengesetzes.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Endkreditnehmer.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:
Investitionsbank Berlin
Bundesallee 210, 10719 Berlin
Telefon: +49 (0) 30 2125-4747
Telefax: +49 (0) 30 2125-3322
www.ibb.de

Änderungen vorbehalten. Stand: 26.01.2021